

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 2-4
8. April 2004

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchengesetz vom 27. März 2004 über die Aufhebung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	10
Beschlüsse der 9. Tagung der XIII. Landessynode	10
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. März 2004	13
Neubesetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission für die Amtszeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007	14
Berichtigung in der Besoldungstabelle KABI 2003 S. 140	15
Ordnung des Landeskirchlichen Werkes für Mission und Ökumene	15
Ausführungsbestimmungen zum gemeindepädagogischen Vorbereitungsdienst	17
Verordnung vom 2. Februar 2004 zur Änderung der Wahlordnung vom 6. Juni 1998 zum Kirchengesetz über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	17
Erste Durchführungsbestimmung zur KBVO (1. DBKBVO) Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen an und in kirchlichen Gebäuden und Räumen – Vergaberichtlinien – (VergRL) vom 2. März 2004	18
Anlage 1 zur 1. DBKBVO – Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)	19
Anlage 2 zur 1. DBKBVO – Vertragsbedingungen (BVB)	21
Strukturveränderungen	22
Pfarrstellenausschreibungen	22
Personalien	26
Einladung zur Vertreterversammlung der ACREDOBANK eG am 28. Juni 2004.....	27

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

207.01/28-44

**Kirchengesetz vom 27. März 2004
über die Aufhebung des Kirchengesetzes
vom 2. Dezember 1955 über die Lebensordnung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

§ 1

Das Kirchengesetz vom 2. Dezember 1955 über die Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl 1956 S. 7) wird aufgehoben.

§ 2

Das Kirchengesetz tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiernit verkündet wird.

Schwerin, 1. April 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

**Beschlüsse der 9. Tagung der
XIII. Landessynode**

**Beschluss
zu den Leitlinien kirchlichen Lebens**

Die von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erarbeiteten und von der Generalsynode der VELKD den Gliedkirchen mit Beschluss vom 22. Oktober 2002 als Handreichung übergebenen „Leitlinien kirchlichen Lebens“ treten in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs als Orientierung für die christliche Lebensgestaltung an die Stelle der Lebensordnung der VELKD von 1955.

Die Landessynode nimmt die Erwartung der Gesellschaft nach Orientierung ernst und sieht in den „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands eine Orientierung für christliche Lebensgestaltung. In einer von Pluralität geprägten Gesellschaft bieten die Leitlinien eine Hilfe zur Klärung und zur Verständigung über Grundfragen christlichen Glaubens und Handelns. Nach evangelisch-lutherischem Verständnis vollzieht sich Orientierung in der bleibenden Spannung von Freiheit und Verbindlichkeit. Die Orientierung hat notwendigerweise eine individuelle und eine institutionelle Seite.

Die Landessynode nimmt auf, was in dem Beschluss der Generalsynode der VELKD vom 23. Oktober 2001 festgestellt wird:

„Christliche Lebensgestaltung kommt in geprägten Handlungsformen der Kirche zur Anschauung und wird dort weiter vermittelt. Damit wird ein Beitrag zum Aufbau und ein wesentlicher Dienst an der Einheit der Kirche geleistet. Orientierung erfährt der einzelne Christ und die einzelne Christin von Jesus Christus, der für uns die lebendige Mitte der heiligen Schrift ist. In der Begegnung mit Jesus Christus und durch die Verwurzelung in der biblischen und abendländischen Tradition schärfen Christen und Christinnen ihr Gewissen und finden Gemeinden ihr Profil in der Pluralität.“

Die Leitlinien haben eine einigende und zur Verständigung beitragende Funktion. Sie bieten einen Rahmen, der geeignet ist, eine

lebendige Ausgestaltung anzuregen. Die Leitlinien sind offen formuliert, weil nach evangelisch-lutherischem Verständnis Orientierung nie absolut, sondern immer auch zeitgebunden gefunden werden kann. Sie geben Wegweisung in den Herausforderungen der heutigen Zeit.

Plau am See, 27. März 2004

Die Landessynode
Möhring
Präses

**Beschluss
zur Seelsorge im Bundesgrenzschutz**

1. Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs stimmt dem von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 6. November 2003 beschlossenen Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD - BGSSG.EKD) - ABLEKD S. 417 - zu.
2. Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs stimmt dem von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 6. November 2003 beschlossenen Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland - ABLEKD S. 416 - zu.
3. Die Zustimmungen werden gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt.

Plau am See, 27. März 2004

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluss zur Strukturreform innerhalb der EKD

Die Landessynode begrüßt, dass mit dem vorgelegten „Verbindungsmodell“ die Strukturüberlegungen innerhalb der EKD zu konkreten Zwischenergebnissen gekommen sind.

Sie stellt fest, dass sich die in ihrem Beschluss XIII/7-10 formulierten Eckpunkte mit dem vorgeschlagenen „Verbindungsmodell“ umsetzen lassen.

Sie bekräftigt nochmals ihre Forderung, dass es im Zuge des Reformprozesses zu einer verstärkten Vertretung kleinerer Landeskirchen in der Synode und in wichtigen Arbeitsausschüssen der EKD kommen muss.

Sie geht davon aus, dass die vertraglichen Vereinbarungen über die Strukturreform spätestens mit der Neuwahl der Synoden der EKD und der VELKD im Jahre 2008 in Kraft treten, wobei Übergangsregelungen bereits vorher getroffen werden sollten.

Die Landessynode bittet die anderen kirchenleitenden Organe unserer Landeskirche sowie die Personen, die die Landeskirche in Gremien der VELKD oder der EKD repräsentieren, die Beschlüsse der Synode zu vertreten und auf eine zeitnahe Umsetzung der Vorschläge des Ad-hoc-Ausschusses der Kirchenkonferenz hin zu arbeiten.

Plau am See, 27. März 2004

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluss zur Zusammenarbeit mit der Pommerschen Evangelischen Kirche

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche sehen es als ihre Aufgabe, in Mecklenburg-Vorpommern den ihnen gegebenen Auftrag zukünftig in einer gemeinsamen Kirchengestalt zu erfüllen. Darum wird durch Beschluss der Landessynoden folgendes vereinbart:

1. Die Einbindung in die Gemeinschaft der Kirchen im Norden Deutschlands und des Ostseeraumes stellen an die gemeinsame Arbeit der beiden bekennnisgleichen Kirchen besondere Anforderungen.
Die gewachsenen kirchlichen, historischen und regionalen Besonderheiten von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen bzw. größeren Bereichen sind vielfach eine Kraft, die die Identifizierung mit den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der jeweiligen Landeskirche stärkt. Diese Besonderheit als Lebensäußerung zu schätzen, gehört auch zu den kirchlichen Aufgaben.
2. Die beiden Kirchen bilden eine gemeinsame Arbeitsgruppe, um die sich aus dem Auftrag ergebenden Aufgaben zu beraten und Vorschläge für eine verstärkte Zusammenarbeit vorzulegen.

2.1 Die Arbeitsgruppe besteht aus:

- den Vorsitzenden der Kirchenleitungen,
- den Präses der Synoden,
- den Vertretern der Konvente der Landessuperintendenten/Superintendenten in den jeweiligen Kirchenleitungen,
- zwei weiteren Mitgliedern, die von der jeweiligen Kirchenleitung bestimmt werden.

2.2 Die Arbeitsgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erhebung der schon bisher geschehenen Zusammenarbeit und Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung bzw. Neukonzipierung.
2. Erarbeitung von Vorschlägen für die Zusammenarbeit auf weiteren kirchlichen Handlungsfeldern.
3. Erarbeitung von Vorschlägen für die Schaffung einer gemeinsamen effektiven kirchlichen Verwaltungsstruktur (u. a. Finanzverwaltung, Meldewesen, zentrale Gehaltsstelle).
4. Erarbeitung von Zielvorstellungen, wie die beiden Landeskirchen weiter zusammenwachsen können. Zum Herbst 2004 wird den Landessynoden ein Plan mit kurz-, mittel- und langfristigen Zielen vorgelegt. Dazu gehören auch Überlegungen zu einer gemeinsamen Grundordnung.
5. Festlegungen dazu, wie die beiden Landeskirchen den Prozess der Zusammenarbeit und des Zusammenwachsens durch eine sachgemäße Öffentlichkeitsarbeit unterstützen können.

2.3 Die Arbeitsgruppe kann weitere Gruppen beauftragen, Zuarbeit zu erbringen.

2.4 Die Arbeitsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung, die von den beiden Kirchenleitungen zu bestätigen ist.

2.5 Die Arbeitsgruppe berichtet regelmäßig den Kirchenleitungen und den Landessynoden über ihre Arbeit.

3. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche vereinbaren:

1. Beschlüsse von Kirchengesetzen und Verordnungen erfolgen künftig nach einer gemeinsamen Beratung in der Arbeitsgruppe.
2. Beide Landeskirchen werden Entscheidungen über Strukturveränderungen (Gliederung in Kirchenkreise, Struktur der Verwaltung usw.) nur nach vorheriger Beratung in der Arbeitsgruppe treffen.
3. Beide Landeskirchen schaffen die kirchengesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen, damit zum 1. Januar 2005 ein Diakonisches Werk für beide Landeskirchen arbeiten kann.

Plau am See, 27. März 2004

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluss**zur sozialen Situation in unserem Land**

Mit der Agenda 2010 ist in Deutschland ein notwendiger Reformprozess angestoßen worden. Ein wichtiges Ziel des eingeschlagenen Weges gilt der Sicherung der Sozialsysteme.

Die Synode sieht zu dem begonnenen Prozess, mehr Eigenverantwortlichkeit zu fördern und zu fordern, keine Alternative. Sie kritisiert jedoch die ungeordnete und für die Betroffenen unakzeptable Art und Weise seiner Umsetzung. Die Synode betont, dass ein höheres Maß an Eigenverantwortung nur erwartet und gefordert werden kann, wenn in der Gesellschaft Rahmenbedingungen geschaffen werden, in denen durch eigenes Tun die notwendige Vorsorge erarbeitet werden kann.

Darüber hinaus müssen Eigenverantwortlichkeit und Solidarität einander so ergänzen, dass auch sozial Benachteiligten die notwendigen Hilfeleistungen zukommen. Kirche und Diakonie sehen sich hier in besonderer Weise zu anwaltschaftlichem Handeln herausgefordert. Sie wollen an der Seite derer stehen, die in unserer Gesellschaft keine Lobby haben.

Die Synode teilt die Feststellung des Diakonischen Werkes, dass das Gesundheitsmodernisierungsgesetz nachteilige Folgen für sozial Schwache sowie für Menschen mit geistiger Behinderung und psychischer Erkrankung hat. Sie erwartet von den politisch Verantwortlichen, dass hier weiter nachgebessert wird.

Im Hinblick auf die Arbeitsmarktpolitik appelliert die Synode an die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine besondere Berücksichtigung strukturschwacher Regionen einzusetzen. In ihnen ist auch in nächster Zukunft die Förderung des zweiten Arbeitsmarktes notwendig.

In unserem Bundesland sehen sich besonders Pflegebedürftige durch das neue Landespflegegesetz Belastungen ausgesetzt, die viele in die Abhängigkeit von Sozialhilfe treiben. Die Synode bedauert, dass es nicht gelungen ist, hier zu sozialverträglicheren Lösungen zu kommen.

Im Hinblick auf das neue Kindertagesförderungsgesetz befürchtet die Synode, dass die beabsichtigte Verbesserung der Chancengleichheit für die Kinder nicht erreicht wird. Ursachen dafür sieht die Synode in einem unzeitgemäßen Bildungsplan und in miteinander nicht vergleichbaren Rahmenbedingungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Die Landessynode richtet an die Landesregierung und alle im sozialen Bereich Verantwortlichen die Bitte und Erwartung, bei der Verteilung der Lasten und Leistungen darauf zu achten, dass die Gesamtheit der Gesellschaft im Blick bleibt. Soziale Gerechtigkeit und Solidarität dürfen nicht nur bei den Ausgaben, sondern müssen auch bereits bei der Aufbringung der Mittel gewährleistet bleiben. Für die auf Landes- und kommunaler Ebene zu verantwortenden Gesetze und Regelungen fordert die Synode mit Nachdruck, sozial Schwache nicht weiter auszugrenzen. Besonders muss die Verarmung von Familien mit Kindern vermieden werden.

Die Synode bittet die Kirchgemeinden, die diakonischen Dienste und Einrichtungen, ihre christliche Verantwortung gegenüber Menschen am Rande der Gesellschaft verstärkt wahrzunehmen.

Plau am See, 27. März 2004

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluss**zur Leitungsstruktur in unserer Landeskirche**

Der erreichte Diskussionsstand in den verschiedenen Arbeitsgruppen und Gremien unserer Landeskirche macht deutlich, dass für die Weiterarbeit richtungsweisende Entscheidungen der Synode erforderlich sind.

Dazu gehören:

- Welche Strukturen braucht unsere Kirche (Anzahl der Kirchenkreise, der Verwaltungseinheiten und der Verwaltungsebenen)?
- Wie sind geistliches und Verwaltungshandeln in den verschiedenen Ebenen aufeinander bezogen?
- Wie kann in unserer Landeskirche der Prozess der Schwerpunktbildung entsprechend dem Auftrag der Kirche bei sich verändernden Möglichkeiten und Notwendigkeiten gestaltet werden?

In vielen der vorliegenden Papiere und den bisherigen Überlegungen ergibt sich immer wieder die Frage nach der Leitung unserer Landeskirche. Deshalb hat die Klärung dieser Frage Vorrang.

Zur Vorbereitung von Beschlussvorlagen zu Richtungsentscheidungen in der Herbstsynode 2004 lädt das Präsidium die beteiligten Gruppen und Vertreter der landeskirchlichen Leitungsgremien zu einem Informationstreffen zum Thema „Welche Leitung braucht unsere Kirche?“ ein.

Beteiligt sind:

- ad hoc - Ausschuss
- Arbeitsgruppe Verfassung
- Kirchenleitung
- Oberkirchenrat
- Landesbischof

Die Beteiligten präzisieren ihre bisherigen Überlegungen zu den Themen

- geistliche Leitung
 - Leitung im Verwaltungshandeln
 - Verschränkung von geistlicher Leitung und Leitung im Verwaltungshandeln
- und übergeben ihre Ausarbeitungen zwei Wochen vor dem Treffen an das Präsidium.

Das Präsidium wird gebeten, die Ergebnisse zusammenzufassen und allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

Plau am See, 27. März 2004

Die Landessynode
Möhring
Präses

460.01/325

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. März 2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz/ARRG) vom 17. März 1991 in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABl 1991 S. 48, 1995 S. 130) folgende Arbeitsrechtliche Regelungen beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 1 ARRG veröffentlicht werden.

Schwerin, 16. März 2004

Der Oberkirchenrat

Flade

**Erste Arbeitsrechtliche Regelung
vom 12. März 2004
zur Änderung der
Fünften Arbeitsrechtlichen Regelung
vom 19. Mai 1999
zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung
vom 28. Juni 1993
zur Sicherung der Mitarbeiter bei
Rationalisierungsmaßnahmen
und Einschränkungen von Einrichtungen**

§ 1

Die Fünfte Arbeitsrechtliche Regelung vom 19. Mai 1999 zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung vom 28. Juni 1993 (KABl 1993 S. 131, 1999 S. 46) wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Mai 2005 und umfasst alle diejenigen Mitarbeiter, die bis zum 31. Mai 2005 eine Vereinbarung über die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses abschließen oder denen bis zum 31. Mai 2005 die Kündigungserklärung zugeht.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Zweite Arbeitsrechtliche Regelung
vom 12. März 2004
zur Änderung der
Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung
vom 2. November 1991**

§ 1

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung vom 2. November 1991, zuletzt geändert durch die Vierte Arbeitsrechtliche Regelung vom 28. Februar 2003 (KABl 1992 S. 9, 2003 S. 24), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abschn. B Abs. 7 letzter Satz wird der Buchstabe „h“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.
2. In § 33 Abs. 2 wird der Betrag „100,00 DM“ durch den Betrag „51,13 EUR“ ersetzt.
3. In § 37 Abs. 7 werden die Worte „ , der diesen Tarifvertrag, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat“ durch die Worte „ , der diese Kirchliche Arbeitsvertragsordnung, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat“ ersetzt.
4. In § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gründen“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt sowie die Worte „oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ gestrichen.
5. In § 48 a Abs. 6 letzter Satz wird der Buchstabe „e“ durch den Buchstaben „c“ ersetzt.
6. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 a) wird gestrichen.
 - b) Die Übergangsvorschrift zu § 59 wird gestrichen.

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft

**Dritte Arbeitsrechtliche Regelung
vom 12. März 2004
zur Änderung der Fünften Arbeitsrechtlichen Regelung
vom 31. März 2003
zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter**

§ 1

Die Fünfte Arbeitsrechtliche Regelung vom 31. März 2003 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter (KABl 2003 S. 94) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Zuwendung beträgt abweichend von § 2 Abs. 1 der Zweiten Arbeitsrechtlichen Regelung vom 19. Dezember 1994 im Kalenderjahr 2003 62,84 v. H., im Kalenderjahr 2004 61,60 v. H. von der Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 KAVO.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Vierte Arbeitsrechtliche Regelung
vom 12. März 2004
zur Änderung des Allgemeinen Kirchlichen
Vergütungsgruppenplanes**

§ 1

Der Allgemeine Kirchliche Vergütungsgruppenplan vom 2. November 1991, zuletzt geändert am 7. November 2003 (KABl. 2003 S. 149), wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 1.4 Kirchenmusiker wird wie folgt geändert:

Fallgruppe 9 erhält folgende Fassung:

1. „B-Kirchenmusiker nach mindestens vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IV b mit großem Aufgabenumfang und hervorragenden Leistungen/ 1“
2. Zu Fallgruppe 9 werden folgende Anmerkungen unter den Vergütungsgruppenplan 1.4 eingefügt:

„Anmerkungen:

1. Kriterien der Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung sind:

- Chorarbeit mit mindestens zwei Chören und
- Instrumentalgruppen und Orgelunterricht mit gemeindepädagogischem Aufbau und öffentlichem Spiel und
- gelegentliches Musizieren in der Region in Gottesdienst und Konzert mit eigenen Gruppen und

- regelmäßige Konzerte über das gesamte Jahr verteilt, ausgeführt durch eigenes Musizieren und Gastmusiker und
- Mitarbeit bei landeskirchlichen Aufgaben in musikalischer oder organisatorischer Weise und
- zustimmendes Votum des Kirchenmusikwerkes und der Kirchenmusikdirektorin.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Herrnburg, 18. März 2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Martins
Vorsitzender

460.01/325

Neubesetzung Arbeitsrechtliche Kommission

In die Arbeitsrechtliche Kommission wurden für die Amtszeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007 folgende Mitglieder und Stellvertreter entsandt:

- a) Mitglieder und Stellvertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Mitglieder	Stellvertreter
Herr Karl-Heinz Semrok Keplerstr. 4/902 19063 Schwerin	Herr Lothar Dornau Cramon Ausbau 2 19071 Cramonshagen
Frau Hanna Köhn Lessingstraße 19 18055 Rostock	Frau Irene Kopp Georg-Büchner-Str. 17 18055 Rostock
Herr Volker Schulenburg Am Blocksberg 19 17036 Neubrandenburg	Frau Petra Orłowski Malchiner Straße 47 17153 Stavenhagen
Herr Uwe Pilgrim Kühlungsblick 58 18225 Kühlungsborn	Herr Eberhard Kienast Lübsche Str. 29 23966 Wismar

- b) Mitglieder und Stellvertreter als Vertreter der kirchlichen Körperschaften

Mitglieder	Stellvertreter
Herr Oberkirchenrat Rainer Rausch Münzstr. 8 19055 Schwerin	Herr Oberkirchenrat Andreas Flade Münzstr. 8 19055 Schwerin
Herr Landessuperintendent Ernst-Friedrich Roettig Lindenstr. 1 19370 Parchim	Herr Pastor Carl-Christian Schmidt Kirchplatz 3 19395 Plau am See
Frau Kirchenamtsrätin Renate Kaps Große Burgstraße-Marienturm 17192 Waren/Müritz	Herr Pastor Olaf Pleban Am Kirchenplatz 2 18236 Kröpelin
Herr Propst Albrecht Martins Hauptstraße 79 23923 Herrnburg	Herr Propst Henry Lohse Rostock Innenstadtgemeinde Am Ziegenmarkt 4 18055 Rostock

Schwerin, 23. Februar 2004

Der Oberkirchenrat

Flade

471.01/

Berichtigung

Im Kirchlichen Amtsblatt 2003 S. 140 ist in der Besoldungstabelle in der Besoldungsgruppe A 12, Stufe 7 der Betrag „3.504,37“ durch den Betrag „2.504,37“ zu ersetzen.

Schwerin, 20. Februar 2004

Der Oberkirchenrat

Flade

360.00/

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 13. März 2004 folgende Ordnung des Landeskirchlichen Werkes für Mission und Ökumene in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen:

Ordnung des Landeskirchlichen Werkes für Mission und Ökumene**Präambel**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs ist Teil der weltweiten ökumenischen Gemeinschaft. In ihr nimmt sie die Verantwortung für die Erfüllung des der Kirche gegebenen missionarischen Auftrags wahr, das Evangelium von Jesus Christus in aller Welt mit Wort und Tat zu bezeugen. Um diesen Auftrag in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Kirchen und anderen Werken angemessen auszuführen, ist das Landeskirchliche Werk für Mission und Ökumene im Sinne des Kirchengesetzes vom 24. 10. 1976 über die Landeskirchlichen Werke (KABI S. 59) eingerichtet (im Folgenden „Werk“ genannt).

§ 1**Aufgaben**

(1) Das Werk sammelt in der Landeskirche alle Kräfte, die sich der Förderung der weltmissionarischen Arbeit, der ökumenischen Beziehungen zu Kirchen und Gemeinden im Ausland und der Entwicklungszusammenarbeit verpflichtet wissen. Es führt die auf diesem Gebiet bestehenden Kreise und Arbeitsgruppen zusammen.

(2) Das Werk fördert den theologischen Austausch in Fragen von Weltmission und Entwicklung und hält das Bewusstsein für ökumenisch-missionarische Verantwortung in Zeugnis und Dienst wach. Dazu gehört insbesondere die Gestaltung, Begleitung und Koordinierung von ökumenischen Partnerschaften der Landeskirche, von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden sowie die entwicklungsbezogene Bildungsarbeit in Abstimmung mit kirchlichen und anderen Partnern.

§ 2**Landespastor**

(1) Im Benehmen mit der Missionarisch-Ökumenischen Konferenz (im Folgenden „Konferenz“ genannt) beruft die Kirchenleitung auf Vorschlag des Oberkirchenrates einen Landespastor

für Mission und Ökumene. Die Dienstzeit des Landespastors beträgt acht Jahre.

(2) Er ist Geschäftsführer des Werkes und führt als solcher in enger Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat die laufenden Geschäfte des Werkes. Über seine Arbeit legt er der Konferenz und dem Oberkirchenrat jährlich einen Bericht vor.

(3) Näheres regelt eine Dienstbeschreibung.

§ 3**Aufgaben des Geschäftsausschusses**

(1) Der Geschäftsausschuss verantwortet die Arbeit des Werkes.

(2) Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Er nimmt den Jahresbericht des Landespastors entgegen und leitet ihn nach Beratung an die Konferenz und den Oberkirchenrat weiter.
2. Er legt die Arbeitsschwerpunkte fest.
3. Er kann Arbeitskreise einsetzen.
4. Er bestellt die Kassenführung für den Haushalt des Werkes, nimmt die Jahresrechnung entgegen, prüft diese und erteilt Entlastung.
5. Er stellt den Haushaltsplan des Werkes auf und gibt ihn der Konferenz zur Kenntnis.
6. Er schlägt Delegierte für ökumenische Reisen vor, die im Auftrag der Landeskirche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geschehen.

§ 4**Zusammensetzung und Arbeitsweise des Geschäftsausschusses**

(1) Dem Geschäftsausschuss gehören an:

1. der Landespastor für Mission und Ökumene,
2. der zuständige Dezernent im Oberkirchenrat,

3. fünf weitere von der Konferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, die vom Oberkirchenrat für vier Jahre bestätigt werden.

(2) Der Geschäftsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Landespastor kann nicht gewählt werden.

(3) Der Geschäftsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen, zu denen der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einlädt. Es ist ein Protokoll zu führen. Der Geschäftsausschuss ist einzuladen, wenn drei Mitglieder dies wünschen.

§ 5

Aufgaben der Konferenz

Im Rahmen der dem Werk gestellten Aufgaben berät die Konferenz den Landespastor, koordiniert Aufgabenbereiche und sucht nach Wegen, das Anliegen von Weltmission, Entwicklungszusammenarbeit und ökumenischer Partnerschaft in allen Arbeitszweigen der Landeskirche zu fördern.

§ 6

Zusammensetzung der Konferenz

- (1) Der Konferenz sollen angehören:
1. der zuständige Dezernent im Oberkirchenrat, der sich vertreten lassen kann,
 2. der Landespastor für Mission und Ökumene als Vorsitzender,
 3. ein Vertreter des Konvents der Landessuperintendenten,
 4. ein Vertreter des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig,
 5. ein Vertreter der Landessynode,
 6. je ein Vertreter der Arbeitskreise des Werkes,
 7. ein Vertreter der Hauptgruppe des Gustav-Adolf-Werkes,
 8. ein Vertreter der ökumenischen Diakonie des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V.,
 9. ein Vertreter aus der entwicklungsbezogenen Bildungsarbeit,
 10. Personen mit Erfahrungen durch einen Auslandsdienst im kirchlichen Bereich,
 11. weitere Vertreter, die an der Arbeit des Werkes interessiert sind.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 6 genannten Mitglieder werden von den jeweiligen Arbeitskreisen des Werkes delegiert. Die in Absatz 1 Nr. 9 bis 11 genannten Mitglieder werden vom Geschäftsausschuss berufen. Delegation und Berufung erfolgen für die Dauer von vier Jahren. Verlängerung ist möglich. Es ist darauf zu achten, dass insgesamt möglichst aus jedem Kirchenkreis zwei Vertreter der Konferenz angehören. Gibt ein Mitglied vorzeitig sein Mandat ab, so teilt er dies dem Landespastor schriftlich mit.

(3) Gäste können durch den Landespastor oder den Geschäftsausschuss eingeladen werden.

§ 7

Arbeitsweise der Konferenz

Die Konferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorsitzende lädt rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Es ist ein Protokoll zu führen.

§ 8

Arbeitskreise des Werkes

(1) Die vom Geschäftsausschuss nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 eingesetzten Arbeitskreise pflegen die Partnerschaften der Landeskirche.

(2) Die Arbeitskreise delegieren je einen Vertreter in die Konferenz.

(3) Die Arbeitskreise führen die ihnen zugeordneten Unterkassen.

§ 9

Mittel des Werkes

Als Mittel stehen dem Werk Zuschüsse der Landeskirche, Kollekten und Spenden sowie sonstige Zuwendungen zur Verfügung. Diese sind zweckgebunden zu verwenden.

§ 10

Außenvertretung

Das Werk wird durch den Landespastor für Mission und Ökumene und den Vorsitzenden des Geschäftsausschusses vertreten. Für die Rechtswirksamkeit der Vertretung sind beide Unterschriften erforderlich, ersatzweise die Unterschrift des Landespastors und eines weiteren Mitgliedes des Geschäftsausschusses.

§ 11

Ehrenamt

Die Mitglieder der Konferenz erhalten keine Vergütung. Reisekosten werden nach der Reisekostenverordnung der Landeskirche erstattet.

§ 12

Gleichstellungsklausel

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. April 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vom Oberkirchenrat beschlossene Ordnung des Landeskirchlichen Werkes für Mission und Ökumene vom 17. Mai 1994 (KABl S. 79) außer Kraft.

Schwerin, 16. März 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

434.00

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 13. März 2004 folgende Ausführungsbestimmungen zum gemeindepädagogischen Vorbereitungsdienst beschlossen:

Ausführungsbestimmungen zum gemeindepädagogischen Vorbereitungsdienst

§ 1

Auf Grund von § 3 Abs. 2 i. V. m. § 9 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981, geändert durch Kirchengesetz vom 24. März 2002 (KABl 1982 S. 25, 2002 S. 35), verordnet die Kirchenleitung:

Der zweijährige Vorbereitungsdienst erfolgt nach dem Verlaufsplan „Gemeindepädagogischer Vorbereitungsdienst in Ludwigslust“, den der Oberkirchenrat beschließt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Sie gilt erstmals für diejenigen Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, die im Kalenderjahr 2004 den gemeindepädagogischen Vorbereitungsdienst beginnen.

Schwerin, 16. März 2004

Die Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

466.01/37-

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 7. Februar 2004 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung vom 2. Februar 2004 zur Änderung der Wahlordnung vom 6. Juni 1998 zum Kirchengesetz über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

§ 1

Die Wahlordnung vom 6. Juni 1998 zum Kirchengesetz über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 63) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wahlberechtigt und wählbar in einem Kirchenkreis sind:

- a) die Pastoren, denen eine Pfarrstelle in einer Kirchgemeinde im Kirchenkreis übertragen ist oder die mit der selbständigen Verwaltung einer Pfarrstelle in einer Kirchgemeinde im Kirchenkreis beauftragt sind,
- b) die Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, deren Dienstsitz sich im Kirchenkreis befindet,

- c) die Pastoren im Wartestand, sofern sie sich nicht auf Grund eines Disziplinarurteils im Wartestand befinden, die ihren Wohnsitz im Kirchenkreis haben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2004 in Kraft.

Schwerin, 17. Februar 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

700.00/5

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 16. November 2002 über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs - Kirchbaugesetz - (KBauG), (KABl 2003 S. 5), und des § 38 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung vom 12. April 2003 zum Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs - Kirchliche Bauverordnung - (KBVO), (KABl S. 50), erlässt der Oberkirchenrat mit Beschluss vom 2. März 2004 als Erste Durchführungsbestimmung zur KBVO (1. DBKBVO) nachstehende Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen an und in kirchlichen Gebäuden und Räumen - Vergaberichtlinien - (VergRL):

Erste Durchführungsbestimmung zur KBVO (1. DBKBVO) Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen an und in kirchlichen Gebäuden und Räumen - Vergaberichtlinien - (VergRL) vom 2. März 2004

§ 1

Allgemeine Vergabegrundsätze

Bei der Vergabe von Bauleistungen im kirchlichen Bereich soll der wirtschaftliche und sachgerechte Einsatz der den kirchlichen Körperschaften jeweils für Bauzwecke zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet werden. Es ist darauf zu achten, dass Bauaufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen erteilt werden sowie wettbewerbsbeschränkenden und wettbewerbswidrigen Handlungsweisen entgegengewirkt wird.

§ 2

Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Bei der Vergabe von Aufträgen für die Durchführung von Bauleistungen sollen die Vorschriften der Teile A bis C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in ihren jeweils geltenden Fassungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen angewendet werden.

§ 3

Ausschreibungen von Bauleistungen, freihändige Vergabe

(1) Bauleistungen sollen in der Regel beschränkt ausgeschrieben werden. Eine freihändige Vergabe kann bei Bauleistungen bis zu 12.500,00 Euro vorgenommen werden. Bei freihändiger Vergabe ab 4.000,00 Euro sollen zuvor mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt werden. Eine Abweichung von diesen Grundsätzen ist nur mit Zustimmung des Oberkirchenrates möglich.

(2) Ist die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung beabsichtigt, ist vorab der Oberkirchenrat zu beteiligen.

(3) Wird eine Baumaßnahme durch Zuwendungen Dritter ganz oder anteilig finanziert, so sind deren Zuwendungsbedingungen zu beachten.

§ 4

Vergabeunterlagen

(1) Zu den Vergabe- und Vertragsunterlagen gehören die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“¹⁾ und die „Besonderen Vertragsbedingungen“²⁾ des Oberkirchenrates nach den jeweils geltenden Mustern.

(2) Als Anlage zu den „Besonderen Vertragsbedingungen“ ist eine Tarifreueerklärung aufzunehmen, die allen Verträgen über die Erbringung von Bauleistungen zugrundegelegt werden soll.

¹⁾ Vgl. Anlage 1

²⁾ Vgl. Anlage 2

§ 5

Dokumentation des Vergabeverfahrens

(1) Auf eine Dokumentation des Vergabeverfahrens, insbesondere auf die Anfertigung von Submissionsprotokollen und Vergabevermerken, sowie auf die vertrauliche Behandlung und sorgfältige Verwahrung der Unterlagen ist zu achten.

(2) Sofern von dem Grundsatz einer beschränkten Ausschreibung im Einzelfall abgewichen werden soll, sind die dafür maßgeblichen Erwägungen und Gründe schriftlich festzuhalten.

(3) Das Vergabeverfahren erfolgt nach der jeweils vom Oberkirchenrat vorgegebenen Formblattsammlung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Prüfung des Vergabeverfahrens

(1) Der Oberkirchenrat ist Nachprüfungsstelle im Sinne von § 31 VOB/A für die Prüfung behaupteter Verstöße gegen die Einhaltung der Vergabebestimmungen bei Baumaßnahmen kirchlicher Körperschaften.

(2) Alle für die Vergabe relevanten Unterlagen sind dem Oberkirchenrat auf Anforderung für die Prüfung von Vergabeverfahren zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Inanspruchnahme staatlicher Zuwendungen

Bei Inanspruchnahme staatlicher Zuwendungen sind die Vorschriften der §§ 44 und 55 der Landeshaushaltsordnung und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die zur Bauverordnung vom 8. Januar 1993 erlassenen Ersten Durchführungsbestimmungen vom 1. März 1994 (1. DBKBVO - KABl S. 31).

Schwerin, 2. März 2004

Der Oberkirchenrat

Flade

Anlage 1:

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

– Vordruck des Oberkirchenrates der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs Stand: 2. März 2004 –

1 Grundlage des Angebots

- 1.1 Sämtliche angegebenen Einheitspreise oder Pauschalpreise sind Festpreise. Diese gelten bis zur endgültigen Abwicklung des Auftrags auch für Löhne und Material, einschließlich der Lieferung aller Materialien frei Einbaustelle, Leistung aller Nebenarbeiten sowie Vorhaltung aller notwendigen Geräte, Maschinen, Gerüste und Hebezeuge, soweit hierfür nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind. Auslösungen, Wegegelder, Fahrtengelder usw. werden nicht besonders vergütet, sondern sind durch Einheitspreise abgegolten.
- 1.2 Auf die Nebenleistungen nach DIN 18 299 VOB/C wird hingewiesen. Als Kleingeräte und Werkzeuge gelten alle Geräte mit einem Anschaffungswert unter der Abschreibungsgrenze.
- 1.3 Für die Ausführung des Auftrages durch eine Arbeitsgemeinschaft haften dem Auftraggeber alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gesamtschuldnerisch. Die Arbeitsgemeinschaft wird gegenüber dem Auftraggeber rechtsgültig nur durch das federführende Unternehmen vertreten. Zahlungen werden mit rechtsverbindlicher Wirkung ausschließlich an das federführende Unternehmen geleistet werden.
- 1.4 Zur Sicherung etwaiger Ansprüche aus diesem Vertrag muss eine Betriebshaftversicherung bestehen. Die Deckungssumme dieser Versicherung muss mindestens 2 Mio. Euro für Personen- und 1 Mio. Euro für Sachschäden betragen.

2 Durchführung des Auftrags

- 2.1 Für die Durchführung des Auftrags sind die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik maßgebend. Die bestehenden DIN-Normen gelten als Mindestforderung. Die Verarbeitungsvorschriften der Hersteller bei den Bauarbeiten verwendeter Produkte sind zu beachten. Bei der Durchführung der Arbeiten sollen die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und der staatlichen Arbeitsschutzgesetzgebung.
- 2.3 Während der Bauarbeiten muss der Auftragnehmer oder ein fachlich ausgebildeter Vertreter auf der Baustelle anwesend sein. Der Vertreter muss befugt sein, Anordnungen der Bauüberwachung entgegen zu nehmen.
- 2.4 Die Kosten für Wasser und Energie sind nach § 4 Nr. 4 Buchst. c) VOB/B nach der Abrechnungssumme anteilig von den Auftragnehmern zu tragen.
- 2.5 Der Auftragnehmer hat laufend die Abfälle seiner eigenen Arbeit fortzuschaffen und für die Reinhaltung der Baustelle ohne Aufforderung zu sorgen.
- 2.6 Der Auftragnehmer hat für alle auszuführenden Arbeiten vor Beginn die notwendigen Zeichnungen vom Auftraggeber bzw. der Bauüberwachung zu verlangen. Bei Arbeiten, die keiner Zeichnungen bedürfen, sind vor Beginn die erforderlichen Angaben vom Auftraggeber einzuholen.
- 2.7 Bei Widersprüchen zwischen Leistungsbeschreibung und Zeichnungen gilt der Text der Leistungsbeschreibung als vereinbart.

3 Abnahme und Abrechnung

- 3.1 Nach Abschluss der Arbeiten findet eine förmliche Abnahme statt. Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen.
- 3.2 Alle Rechnungen sind auf den Auftraggeber auszustellen und unter Beifügung von prüfbaren Massenberechnungen und Abrechnungszeichnungen zweifach einzureichen.

- 3.3 Sind nach § 2 Nrn. 3, 5, 6, 7 oder 8 Abs. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat die neuen und ggf. ursprünglichen Einheitspreise lückenlos und nachvollziehbar zu erläutern (z.B. Angaben zu Mittellohn, Stoffverbrauch, Gerätetyp). Werden auf Abschlagsrechnungen mit Nachtragsforderungen diese ganz oder teilweise bezahlt, bedeutet dies keine Anerkennung der genannten Preise. Hierzu bedarf es der besonderen Vereinbarung.
- 3.4 Stellt das kirchliche Rechnungsprüfungsamt innerhalb von 5 Jahren nach erfolgter Schlusszahlung dem Auftragnehmer gegenüber fest, dass eine unberechtigte Überzahlung erfolgt ist, so hat der Auftragnehmer den Betrag zurückzuzahlen, ohne sich auf den Wegfall der Bereicherung berufen zu können.

4 Stundenlohnarbeiten

- 4.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere Anweisung der Bauüberwachung ausgeführt werden. Tagelohnzettel sind doppelt anzufertigen und innerhalb einer Woche der Bauüberwachung zur Unterschrift vorzulegen. Anspruch auf nachträgliche Anerkennung besteht nicht. § 2 Nr. 8 Abs. 2 VOB Teil B bleibt unberührt.
- 4.2 Die Lohnzettel müssen die Namen und die Berufsbezeichnung der Arbeiter, die Zahl der geleisteten Stunden und Angaben über die Art der Arbeiten enthalten. Bei Auszubildenden ist das Ausbildungsjahr anzugeben. Aufsichts- und Koordinationsleistungen sind in die Stundensätze der Facharbeiter einzukalkulieren.
- 4.3 Arbeiten, für die Zuschläge berechnet werden dürfen (Erschwernisarbeiten, Überstunden usw.), sind besonders zu vermerken.

5 Mängelansprüche

- 5.1 Die Frist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Tag der förmlichen Abnahme.
- 5.2 Als Sicherheit für die Mängelansprüche hat der Auftragnehmer auf zwei Jahre vom Tage der Abnahme an gerechnet 5 % der Abrechnungssumme zu leisten. Die Sicherheit kann durch Einbehalt oder durch Hinterlegung des Sicherheitsbetrages oder durch eine unbefristete Bürgschaft eines im Inland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers gestellt werden. Bei Aufträgen bis zu 12.500 EUR Abrechnungssumme wird grundsätzlich keine Sicherheit verlangt.
- 5.3 Die Sicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz.

6 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten haben die Beteiligten vor Beschreitung des Rechtsweges den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8, Postfach 111063, 19010 Schwerin, anzurufen.

Anlage 2:

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)¹

– Vordruck des Oberkirchenrates der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs Stand: 2. März 2004 –

1. Produktbezeichnungen

Sind im Leistungsverzeichnis Produktbezeichnungen genannt, so sind gleichwertige Produkte zugelassen, wenn sie im Angebot benannt sind und deren Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Fehlt eine solche Bieterangabe, gilt das genannte Fabrikat als vereinbart.

2. Lohngleitklausel²

Die Bauzeit beträgt voraussichtlich Jahre. Für mögliche Lohnerhöhungen wird eine Erstattung nach der folgenden Lohngleitklausel (Centklausel) vereinbart. Sämtliche Kalkulationen sind auf Anforderung vorzulegen.

- a) Diese Klausel gilt nur wenn im Leistungsverzeichnis ein Änderungssatz für die Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder minderaufwendungen angeboten und vereinbart worden ist. Sie gilt auch für die Abrechnung von Nachträgen.
- b) Maßgebender Lohn ist der Gesamttarifstundenlohn (einschließlich Bauzuschlag) des Spezialbaufacharbeiters gemäß Berufsgruppe III 2, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
- c) Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Cent/Stunde wird die Vergütung für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringende Leistung um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert. Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderung der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.
- d) Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich festzustellen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- e) Von dem ermittelten Mehr- oder Minderbetrag wird nur der über 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel). Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die auf Grund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

3. Kosten für Wasser und Energie

Die Kosten für Wasser und Energie sind nach § 4 Nr. Buchst. 4 c) VOB/B nach der Abrechnungssumme anteilig von den Auftragnehmern zu tragen.

4. Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber schließt eine Bauleistungsversicherung ab. Alle Auftragnehmer werden anteilig mit % der Brutto-Abrechnungssumme belastet.

5. Mängelansprüche

Abweichend von Abs. 5.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen wird für die Ausführung der die Verjährung der Mängelansprüche auf .. Jahre festgelegt.

¹ Die hier aufgelisteten einzelnen Bestimmungen der Besonderen Vertragsbedingungen sind entsprechend den Notwendigkeiten der jeweiligen Baustelle auszuwählen und zu ergänzen.

² Im Leistungsverzeichnis ist der zugehörige Änderungssatz zu vereinbaren.

Strukturveränderungen

3604-12/3

Verbindung der Kirchgemeinde Lancken mit den verbundenen Kirchgemeinden Groß Pankow, Burow und Redlin

Die Kirchgemeinde Lancken wird mit Wirkung vom 1. März 2004 mit den miteinander verbundenen Kirchgemeinden Groß Pankow, Burow und Redlin verbunden. Lancken wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 24. Februar 2004

Der Oberkirchenrat

Flade

1210-12/3

Vereinigung der Kirchgemeinde Kritzkow mit der Kirchgemeinde Hohen Sprenz

Die Kirchgemeinde Kritzkow wird mit Wirkung vom 1. Juli 2004 mit der Kirchgemeinde Hohen Sprenz vereinigt. Kritzkow wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt. Der Name der vereinigten Kirchgemeinde ist Hohen Sprenz-Kritzkow.

Schwerin, 2. März 2004

Der Oberkirchenrat

Flade

4202-12/5

Vereinigung der Kirchgemeinden Biendorf und Russow

Die seit dem 1. Dezember 2003 mit der Kirchgemeinde Rerik verbundenen Kirchgemeinden Biendorf und Russow werden mit Wirkung vom 1. Juli 2004 zur Kirchgemeinde Biendorf-Russow vereinigt. Die vereinigte Kirchgemeinde Biendorf-Russow ist weiterhin mit der Kirchgemeinde Rerik verbunden.

Schwerin, 23. März 2004

Der Oberkirchenrat

Flade

Pfarrstellenausschreibungen

8201-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Dambeck-Beidendorf wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Dambeck-Beidendorf ist ein Kirchgemeinde mit zwei sehr schönen alten Kirchen. Diese sind im Zeitraum 1998 bis 2001 unter sehr viel Mitarbeit der Gemeinde gediegen und sehr schön saniert worden.

In den Dörfern wohnen Mitglieder einer recht lebendigen Kirchgemeinde und eine Menge kircheninteressierter Menschen. Für beide Gruppen wünschen wir uns eine/einen aufgeschlossene/n Pastorin/Pastor und Seelsorgerin/Seelsorger, die/der bei und mit uns lebt und mit uns das Leben in der Kirchgemeinde gestaltet. Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben (Gemeindefarbeit, Kinder und Jugendarbeit, Betreuung der Menschen, Planung kultureller Veranstaltungen) wäre eine Arbeitsteilung günstig. Die benachbarten Kirchgemeinden und Pastorinnen und Pastoren gehen erste Schritte auf dem Wege der Aufgabenteilung und Koordinierung. Unser/e neue/r Pastorin/Pastor sollte dafür aufgeschlossen und teamfähig sein.

Partnerschaften mit Kirchgemeinden in Holland und Bayern sind fester Bestandteil des Gemeindelebens.

In unserer Gemeinde trifft sich ein Posaunenchor zu Proben und Mitwirkung an Festtagen. Darum bemüht sich auch ein Chor, der sich bisher nur anlassbedingt, dann aber mit viel Freude trifft und probt.

Die Kirchgemeinde Dambeck-Beidendorf ist eine Gemeinde im ländlichen Bereich. Von hier aus sind Entfernungen zu größeren Städten mit ihren kulturellen Möglichkeiten und zur Ostsee durchaus überschaubar. Das Pfarrhaus in Dambeck ist zur gründlichen Sanierung vorgesehen. Es liegt in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet Dambecker Seen.

Weitere Auskünfte erteilt die 2. Vorsitzende des Kirchgemeinderates Frau Edith Rommel, Zum Ziegelmoor 3, 23966 Dalliendorf, Tel. (03 84 24) 2 01 24.“

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2004 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 20. Februar 2004

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

7610-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schillersdorf, Kirchenkreis Stargard, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Die Kirchgemeinde Schillersdorf umfasst 6 Dörfer mit ca. 700 Einwohnern, davon 248 Gemeindegliedern. Kirchen befinden sich in 4 Dörfern.

Die nördlich angrenzende Kirchgemeinde Kratzeburg hat ebenfalls 6 Dörfer mit 2 Kirchen. Von den rund 500 Einwohnern sind 143 Gemeindeglieder.

Beide Kirchgemeinden liegen in der idyllischen Mecklenburgischen Seenplatte, nordwestlich von Neustrelitz am Rande bzw. im Müritz-Nationalpark.

Von der Bewerberin/dem Bewerber werden sowohl traditionelle, geistliche Betreuung (Gottesdienste, Hausbesuche, Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren), als auch missionarische Aktivitäten und solide theologische Kenntnisse erwartet. Wünschenswert wäre die Weiterführung des Chores, wie auch Kooperation mit anderen kirchlichen Mitarbeitern der Region.

Im Sommerhalbjahr ist die Urlaubsarbeit Schwerpunkt. Traditionell finden in mehreren Dörfern kirchlich verantwortet Konzerte statt.

In Schillersdorf ist ein neues Pfarrhaus im Ensemble mit der Kirche vorhanden und kann sofort bezogen werden.

Die nächste Einkaufsmöglichkeit gibt es in Wesenberg, Mirow und Neustrelitz. Der nächste Kindergarten ist in Roggentin (3 km), Grundschule in Mirow, Gymnasium in Neustrelitz.

Nähere Auskünfte erteilen: Christoph Gürtler, Dorfstraße 12, 17237 Kratzeburg, Tel. (03 98 22) 2 02 83 und Pastor Konrad Kloß (als Kurator), Hohe Straße 22, 17255 Wesenberg, Tel. (03 98 32) 2 04 31.“

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2004 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 24. Februar 2004

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

4304-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Graal-Müritz, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates erneut ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Zur Kirchgemeinde Graal-Müritz gehören 717 Gemeindeglieder. Die sonntäglichen Gottesdienste zeichnen sich durch einen guten Besuch aus. In nahezu jedem Gottesdienst feiert die Gemeinde das Heilige Abendmahl.

Weitere Schwerpunkte für das Gemeindeleben sind Bibelstunden, Gesprächskreise, Frauenstunden, Vorschulkinderarbeit, Christenlehre, Konfirmandenunterricht und Junge Gemeinde. Ein Kirchenchor und ein Posaunenchor gestalten die Gottesdienste mit. Ehrenamtliche Kräfte leiten die Chöre und spielen die Orgel. Eine Kantorenstelle gibt es leider nicht.

Da unser Ort den Charakter eines Ostseebades und Kurortes hat, gehört auch die Urlauberbetreuung zu den Aufgaben. Tägliche

Abendandachten in der Saison und das Organisieren von geistlichen Abendmusiken, Vorträgen, Lesungen und Spielen ist Tradition in unserer Kirchgemeinde. Durch die Kureinrichtungen und Altenheime ergeben sich zusätzlich seelsorgerliche Aufgaben. Die evangelistische Arbeit an der Jugend sollte aber mit im Vordergrund stehen.

Zur Kirchgemeinde gehört ein Erholungsheim. Es wurde bisher vom Pastor mit betreut. Dienstwohnung befindet sich im Heim. Andere Lösungen sind denkbar. Zukünftig soll ein Heimleiter oder eine Heimleiterin angestellt werden. Hieraus könnte sich eine Anstellungsmöglichkeit für den Ehepartner/die Ehepartnerin ergeben.

Die Gemeinde freut sich über einen engagierten Pastor/eine engagierte Pastorin, der/die Liebe zum Wort Gottes zeigt und die Tätigkeit hier nicht als Job, sondern als Berufung sieht.“

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2004 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 25. Februar 2004

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

2524-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde St. Georgen Waren wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung zum 1. Juli 2004 durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat der St. Georgengemeinde teilt Folgendes mit:

„St. Georgen ist eine Gemeinde mit ca. 2200 Gemeindegliedern und umfasst Warens Stadtgebiet im Westen und Norden sowie die Ortsteile und Dörfer Warenschhof, Eldenholz, Neu- und Alt-Falkenhagen.

Neben der Georgenkirche, einer dreischiffigen Backsteinbasilika (13. Jahrhundert), ist ein Gemeindehaus vorhanden, in dem die Pfarrwohnung (117 qm) liegt, sowie das ehemalige Küster- und Kantorenhaus, in dem sich nach der Sanierung weitere Gemeinderäume befinden werden.

Waren ist als Luftkurort im Zentrum der Mecklenburgischen Seenplatte vom Tourismus geprägt und liegt an der Bahnstrecke Rostock-Berlin.

Gymnasium und evangelische Grundschule liegen in unmittelbarer Nähe des Gemeindehauses. Ein evangelischer Kindergarten befindet sich im Gemeindegebiet.

Ein reges kulturelles Leben, getragen von verschiedenen Vereinen und einer traditionsreichen Musikschule, wird nicht zuletzt bereichert durch die kirchenmusikalischen Aktivitäten, die von der Georgengemeinde teilweise im Zusammenwirken mit der Mariengemeinde ausgehen.

Mit der Mariengemeinde, deren Gemeindegebiet die östliche Stadtseite sowie einige Dörfer im Nationalpark umfasst, wird alle zwei Monate ein gemeinsamer Gemeindebote herausgegeben. Eine Reihe von Gottesdiensten werden miteinander gestaltet und

wechselweise in einer der beiden Kirchen gefeiert (u. a. am Sonntag Kantate oder Himmelfahrt mit einem Waldgottesdienst). Einige Gottesdienste werden alternierend in einer Kirche für beide Gemeinden gehalten (u. a. am 2. Weihnachtstag, Sonntag nach Weihnachten, 2. Pfingsttag).

Für den evangelischen Kindergarten und die evangelische Schule haben beide Gemeinden Trägerschaft übernommen.

Eine gewisse Besonderheit stellt die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Gemeinden in der Stadt dar. Diese Stadtökumene ist gekennzeichnet durch das sogenannte „ökumenische Frühstück“, das alle zwei Monate stattfindet und in dem verschiedene gemeinsame Vorhaben verabredet und durch berufene Projekt- und Vorbereitungsgruppen in die Tat umgesetzt werden (u. a. ökumenische Gemeindeveranstaltungen, Martinsfest, ökumenischer Adventsmarkt, Kinderkirchentage).

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen, eine Katechetin/gemeindepädagogische Mitarbeiterin (100 %), eine Kirchenmusikerin (100 %), sowie eine Reihe ehrenamtlicher Mitarbeiter in verschiedenen Gemeinde- und Aktionsgruppen freuen sich auf kooperatives Zusammenwirken mit einer Pastorin/einem Pastor, um durch Verkündigung in verschiedenen Gottesdienstformen sowie durch geistliches und geselliges Gemeindeleben dem Evangelium eine gegenwartsbezogene und einladende Gestalt zu geben.

Weitere Auskünfte erteilt der 2. Vorsitzende des Kirchengemeinderates Herr Erich Zimmermann, Tel. (0 39 91) 66 65 50.

Weitere Informationen im Internet unter www.waren-mueritz.de, dort unter „Kirchen“ und „St. Georgenkirche“.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2004 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 4. März 2004

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

5204-20/

Die Stelle der Pastorin/des Pastors der Evangelischen Studentengemeinde Rostock in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zum 1. August 2004 durch Beschluss des Oberkirchenrats zur Besetzung ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Zu den Aufgaben gehört u. a.:

- die Begleitung von Studentinnen und Studenten aller Fachrichtungen,
- die Durchführung von Gemeindeabenden, Arbeitskreisen, Andachten und Gottesdiensten,
- die Begleitung eines Freundeskreises,
- der Kontakt zu Mitgliedern der Theologischen Fakultät und anderer Bereiche der Universität Rostock sowie der Hochschule für Musik und Theater,
- Kontakte zu Partnergemeinden und zur Katholischen Studentengemeinde,
- Gremienarbeit innerhalb der Landeskirche und auf EKD-Ebene,

- die Auseinandersetzung mit theologischen und ekklesiologischen Fragen auf dem Hintergrund der Situation von Studierenden.

Erwartet wird:

- Erfahrung in der Gemeindegemeinschaft
- die Fähigkeit zur Kommunikation und Zusammenarbeit mit Studierenden
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden, Einrichtungen und Stellen der Landeskirche
- Interesse an der Profilierung der Evangelischen Studentengemeinde.

Der Berufszeitraum beträgt 8 Jahre.

Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind wir behilflich. Für Rückfragen steht Herr Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski zur Verfügung, Tel. (03 85) 51 85 146.

Weitere Infos unter: www.esg-rostock.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 31. Mai 2004 (Datum des Poststempels) auf dem Dienstweg an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Schwerin, 6. April 2004

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

148.33/6

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Nord -, ist die 2. Pfarrstelle (100%) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor wiederzubesetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

St. Johannis-Eppendorf ist eine lebendige Großstadtgemeinde mit Ausstrahlung über den Gemeindebezirk hinaus. Im Mittelpunkt des Gemeindelebens steht der Gottesdienst, der regelmäßig an allen Sonn- und Feiertagen als Lutherische Messe gefeiert wird. Viele Amtshandlungen zeichnen das Profil der Gemeinde aus („Hochzeitskirche“).

Hauptamtliche Mitarbeiter der Gemeinde sind außer einem weiteren Pastor ein Kantor und Organist, eine Gemeindegemeinschaftsleiterin und ein Küster. Daneben ist die Gemeindegemeinschaft durch einen hohen Einsatz ehrenamtlich engagierter Gemeindeglieder geprägt.

Es steht eine Dienstwohnung in unmittelbarer Nähe der Kirche zur Verfügung.

Die Gemeinde erwartet:

- treue Bindung an Schrift und Bekenntnis,
- Liebe zur Liturgie,
- Bereitschaft zur Arbeit in der Ökumene,
- Engagement für missionarische Gemeindegemeinschaftsarbeit,
- Stärkung der Kinder- und Jugendarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg

über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg - Bezirk Nord -, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Nähere Informationen über die Gemeinde unter www.st.johannis-eppendorf.de.

Auskünfte erteilen: Propst Dr. Johann Hinrich Claussen, Kirchenkreis Alt-Hamburg, Postfach 10 32 80, 20022 Hamburg, Tel.: 040/ 36 89 - 270, die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Dr. Karin Schöpflin, Leinpfad 75, 22299 Hamburg, Tel.: 040/ 4 60 39 15; E-Mail: kschoep@gwdg.de.

Pastor Ulrich Rüß, Ludolfstr. 64, 20249 Hamburg, Tel.: 040/ 47 87 03; E-Mail: UlrichRuess@aol.com.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 13. Mai 2004.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

In der Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf im Kirchenkreis Alt-Hamburg, Bezirk Nord - „Region „Alsterbund“, ist die 2. Pfarrstelle (75%) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Im Zuge der Regionalisierung kooperiert die Gemeinde seit 1997 erfolgreich mit den Kirchengemeinden St. Peter - Groß Borstel, Paul-Gerhardt - Winterhude und St. Martinus - Eppendorf. Durch die enge Zusammenarbeit der Gemeindepfarrämter und Ehrenamtlichen gibt es eine regionale Jugend- und Seniorenarbeit. Beide werden derzeit konzeptionell weiterentwickelt. Schwerpunkt der Martin-Luther-Gemeinde in der regionalen Zusammenarbeit ist die Kirchenmusik.

Die 1963 erbaute Martin-Luther-Kirche mit Gemeindehaus und Kindergarten befindet sich an einer großen Verkehrskreuzung in der Mitte Alsterdorfs. Alsterdorf ist ein überwiegend gutbürgerlicher Stadtteil mit einer hohen Wohnqualität durch großzügige Grünflächen, alten Baumbestand und den Alsterlauf mit seinen romantischen Kanälen. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln (U-Bahnstation „Alsterdorf“) ist die Hamburger Innenstadt in 10-15 Minuten zu erreichen. In den letzten zwanzig Jahren ist Alsterdorf baulich intensiv verdichtet worden. Es sind insbesondere Siedlungen und Wohnungen für Familien mit Kindern, eine große Seniorenwohnanlage, anspruchsvolle Wohnungen für Singles und ein neues Einkaufszentrum („Alsterdorfer Markt“) entstanden.

Das Gemeindeleben der Martin-Luther-Gemeinde ist geprägt von:

- Gottesdiensten in verschiedenen Formen,
- vielfältigen, teilweise von Ehrenamtlichen geleiteten, Gruppen,
- intensiver Arbeit mit Kindern und deren Familien,
- profilierter Kindergartenarbeit, mit enger Anbindung an unsere Gemeinde,
- umfangreicher und anspruchsvoller Seniorenarbeit,
- lebendiger Kirchenmusik für alle Altersgruppen,
- dem traditionsreichen Martinsmarkt als Treffpunkt für kirchennahe und -ferne Alsterdorfer/innen.

Wir suchen eine Pastorin/einen Pastor, die/der

- durch den lebendigen Glauben an Jesus Christus geprägt ist,
- ansprechende, zeitgemäße Gottesdienste in vielfältigen Formen hält, auch in Zusammenarbeit mit Laien,
- unsere Seniorenarbeit weiterführt und neue Angebote für „junge“ Senioren in Zusammenarbeit mit den Kooperationsgemeinden konzipiert und umsetzt,
- Ideen und Visionen für zeitgemäße Angebotsformen (Projekte o.ä.) in der Erwachsenenarbeit, insbesondere für junge Erwachsene und Singles entwickelt und ausprobiert,
- die Zusammenarbeit mit den Kooperationsgemeinden im Team fortführt und intensiviert,
- ehrenamtlich Mitarbeitende gewinnen, begleiten und schulen kann,
- Erfahrung in der Verwaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit besitzt.

Wir wünschen uns die Bereitschaft, diese Aufgaben mit Engagement und innovativen Ideen zu gestalten. Uns ist Leitungskompetenz verbunden mit Teamfähigkeit sehr wichtig. Unsere Pastorin (75%) mit dem Arbeitsschwerpunkt „Arbeit mit Kindern und Familien“ freut sich auf eine kollegiale Zusammenarbeit, ebenso wie die aufgeschlossenen und engagierten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher unter Laienvorsitz.

Ein Pastorat steht nicht zur Verfügung. Der Kirchenvorstand ist jedoch bei der Wohnungssuche in Alsterdorf behilflich.

Bewerbungen mit aussagekräftigem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg - Bezirk Nord -, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen: Frau Pastorin Iris Schuh-Bode, Martin-Luther-Gemeinde, Hamburg-Alsterdorf, Tel. (0 40) 51 49 18 77, die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Frau Marianne Kirsten, Tel. (0 40) 51 02 52, und Propst Dr. Johann Hinrich Claussen, Tel. (0 40) 36 89-0.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 13. Mai 2004.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

In der Ev.-Luth. Bugenhagengemeinde Nettelburg im Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Mitte/Bergedorf - ist die Pfarrstelle vakant und zum 16. September 2004 mit einem Pastor oder einer Pastorin bzw. einem Pastorenehepaar (jeweils 50%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Unsere Kirchengemeinde mit etwa 2.700 Gemeindegliedern liegt in einer gewachsenen Wohnsiedlung mit vielen jungen Familien im Hamburger Ortsteil Bergedorf. Auf dem großzügigen Gemeindegelände im Herzen der Siedlung befinden sich die 1958 erbaute Kirche, das Gemeindehaus sowie - davon abgesetzt - ein geräumiges Pastorat. Zur Gemeinde gehört ein Kindergarten mit einer Halbtagsgruppe. Das hauptamtliche Team besteht neben Ihnen aus einem diakonisch-missionarischen Mitarbeiter, einer Kirchenmusikerin, zwei Mitarbeiterinnen im Kindergarten sowie einer Gemeindegemeinschaftsleiterin.

Das Leben in der Gemeinde ist geprägt durch den hohen Anteil ehrenamtlicher, freiwilliger Mitarbeit. Die Vielzahl der Jugend- und Hausbibelkreise sowie die Frauengruppe werden von

Ehrenamtlichen geleitet, Gemeindeveranstaltungen von Freiwilligen gestaltet. Die Konfirmandenarbeit wird unterstützt durch ein Team von Jugendmitarbeitern. Die Arbeit an den Innen- und Außenanlagen ist ehrenamtlich organisiert. Die vielfältigen gemeindlichen Aktivitäten zielen darauf, Menschen aller Altersgruppen für den Glauben an Jesus Christus zu gewinnen, Gemeinschaft zu vermitteln und den Blick für den Nächsten zu öffnen. Im Mittelpunkt des Gemeindelebens steht der Gottesdienst, der von vielen mit großer Verbindlichkeit wahrgenommen wird.

Die Bugenhagengemeinde hat sich im Zuge der Regionalisierung mit den drei anderen Bergedorfer Stadtgemeinden zum „Kirchspiel Bergedorf“ zusammengeschlossen. Dazu gehören u.a. regelmäßige Treffen im Regionalpfarramt. Mit der Pfarrstelle wird eine regionale Beauftragung verbunden sein. Die Gemeinde arbeitet im Rahmen der Evangelischen Allianz mit anderen Gemeinden zusammen.

Wenn Sie

- aus einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus und mit einer inneren Freude, Menschen mit dem Evangelium vertraut zu machen, ihren Dienst tun wollen,
- Gemeindeaufbau durch missionarische und glaubensvertiefende Angebote anstreben und unsere Vision einer einladenden Gemeinde teilen,
- Freude an der gottesdienstlichen Arbeit und am Predigen auf biblischer Grundlage haben, die Hauskreisarbeit kompetent in Ihre Verantwortung nehmen werden,
- mit kommunikativem Geschick die Haupt- und Ehrenamtlichen begleiten und fördern und ihrerseits gut im Team arbeiten,
- in der Lage sind, die guten Kontakte zu den Institutionen der Siedlung (Schule, Sportverein, Feuerwehr) zu pflegen und die volkkirchliche Situation der Gemeinde im Stadtteil in den Blick zu nehmen,
- die regionale und ökumenische Arbeit mitgestalten und
- die Gemeinde verbindlich und geistlich profiliert nach außen vertreten werden.

freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg - Bezirk Mitte/Bergedorf, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen die Mitglieder des Kirchenvorstandes Frau Koeppel, Tel. (040) 724 70 81, Herr Reesch, Tel. (0 40) 73 54 12 0, Herr Schulze, Tel. (0 40) 70 01 07 39, sowie Propst Lindemann, Tel. (0 40) 36 89-27 3.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 13. Mai 2004. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Schwerin, 16. März 2004

Beste
Landesbischof

Personalien

123.12/24-1

Propst Klaus Labesius, Herzfeld, ist mit Wirkung vom 1. März 2004 erneut zum Propst der Propstei Parchim bestellt worden.

Schwerin, 24. März 2004

Beste
Landesbischof

123.17/23-1

Pastor Jörg Utpatel, Neubukow, ist mit Wirkung vom 1. März 2004 erneut zum Propst der Propstei Bukow bestellt worden.

Schwerin, 1. April 2004

Beste
Landesbischof

6314-20/

Der Dienstumfang von Pastorin Katrin Teuber in der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schlagsdorf ist mit Wirkung vom 1. Februar 2004 auf 75 % erweitert worden.

Schwerin, 9. Februar 2004

Beste
Landesbischof

PA Seidel, Cornelia /10-3

Pastorin Cornelia Seidel, Muchow, wurde nach Beendigung des dreijährigen Probedienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. April 2004 wird ihr die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Muchow übertragen. Sie wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 3. März 2004

Beste
Landesbischof

PA Gramowski, Christiane /13-1

Der Dienstumfang der Pastorin Christiane Gramowski in der ihr seit 1. November 1998 übertragenen Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wustrow wird mit Wirkung vom 1. April 2004 von 75 % auf 100 % erweitert.

Schwerin, 15. März 2004

Beste
Landesbischof

PA Wurm, Johann Peter /3-2

Kirchenarchivrat z.A. Dr. Johann Peter Wurm, Schwerin, wird mit Wirkung vom 1. April 2004 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum Kirchenarchivrat ernannt.

Schwerin, 24. März 2004

Der Oberkirchenrat
Flade

PA Weber, Klaus /18-3

Das Pastorenehepaar Christiane und Klaus Weber, Conow, scheidet auf Grund der Rückkehr in die Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern mit Wirkung vom 1. April 2004 aus dem Dienst unserer Landeskirche.

Schwerin, 3. März 2004

Beste
Landesbischof

PA Weiß, Joachim /

Pastor Joachim Weiß, Zahrendorf, wird gemäß § 87 Abs. 3 Pfarergesetz der VELKD mit Wirkung vom 15. März 2004 unter Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Zahrendorf in den Wartestand versetzt. Er führt die Dienstbezeichnung „Pastor im Wartestand“.

Schwerin, 8. März 2004

Beste
Landesbischof

419.01/PA Leykum, Ingolf

Der Herrn Ingolf Leykum, Güstrow, am 7. September 1989 erteilte Auftrag zum Prädikantendienst und das damit erteilte Recht zur freien Wortverkündigung werden mit Wirkung vom 1. April 2004 gem. § 7 der Prädikantenordnung vom 9. März 2000 zurückgenommen.

Herr Ingolf Leykum steht somit nicht mehr für Prädikantendienste im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zur Verfügung.

Schwerin, 23. März 2004

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

Einladung zur Vertreterversammlung der ACREDOBANK eG

am Montag, den 28. Juni 2004

Tagungsort: Nürnberg, Haus Eckstein, Burgstr. 1-3

9:00 Uhr Imbiss und Erfrischungen
9:45 Uhr Eröffnung und Andacht

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2003 und Vorlage des Jahresabschlusses 2003
2. Bericht des Aufsichtsrates
3. Bericht über die Verbandsprüfung
4. Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 und über die Ergebnisverwendung
5. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
6. Wahlen zum Aufsichtsrat
7. Verschiedenes

Anschließend gemeinsames Mittagessen.

Den Vertreter werden die Fahrtkosten entsprechend landeskirchlicher Regelung ersetzt.

gez. Hohmann

gez. Hartl

